


E. E. Hochweisen Rahts der Stadt Rostock Verordnung, Wie es zu Warnemünde mit Ein- und Ausbringung frembder Schiffe und Fahr-Zeuge, imgleichen mit Lösch- und Beladung der auff der Rhede liegenden, und dann auch mit gestrandeten Schiffen, deren Waaren und Gütern gehalten werden soll

Rostock: Gedruckt bey Niclas Schwiegerau, 1729

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1019694173>

Druck Freier  Zugang

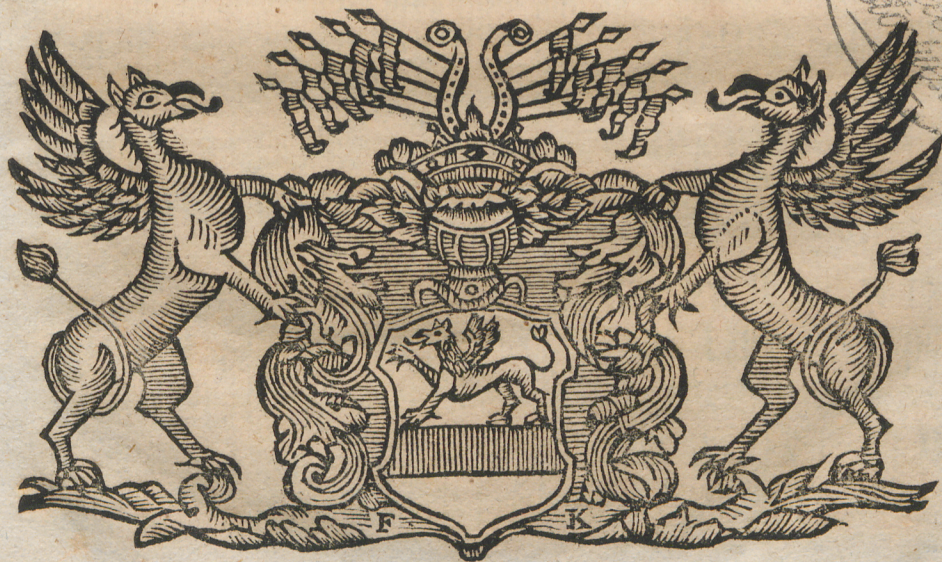


E. E. Hochweisen Raths
der Stadt **ROSTOCK**



Verordnung,

Wie es zu **Warnemünde** mit Ein- und Ausbringung frembder Schiffe und Fahr-Zeuge, imgleichen mit Lös- und Beladung der auff der Rhede liegenden, und dann auch mit gestrandeten Schiffen, deren Waaren und Gütern gehalten werden soll.



Rostock, Gedruckt bey **Niclas Schwiegerau**, E. E. Raths

Mk. 11742. II. Buchdrucker, 1729.

(III) 35

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a historical script.

Second line of handwritten text, possibly a date or a reference number.

Large, stylized handwritten text, possibly a name or a significant title, written in a decorative script.



Several lines of smaller handwritten text, likely a preface or introductory text, written in a cursive script.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a closing note.

A small, dark stamp or mark at the bottom right of the page, possibly a library or archival mark.



Dennach S. S. Racht bey biß-
her verspührten vielen Unordnun-
gen, für unumgänglich nöhtig be-
funden, eine gewisse Verordnung zu
stellen, wie es hinkünfftig mit Aus- und Einbrin-
gung frembder Schiffe und Fahr- Zeuge in den
Hafen zu Warnemünde, wie auch, wann dieselbe
auff der Rhede gelöscht, oder beladen werden
müssen, in gleichen mit gestrandeten Schiffen,
deren Waaren und Gütern gehalten werden soll;
Als hat derselbe allen bisherigen Unordnungen,
so viel immer möglich vorzukommen, nachgesetzte
Ordnung verfasst, und darüber nach diesem mit
allem Ernst zu halten beschlossen.

A 2

1. Sol

1. Sollen zu Warnemünde vier und zwanzig wohlgefessene, und zur See erfahrene und beherzte Bürger, zu ordinairen Lohts bestellet, und in Eyd genommen werden, die ankommende Schiffe, nach ihrem besten Vermögen, nebst Göttlicher Bey-Hülffe, sicher und wohl behalten, in den Hafen zu bringen, und soll hiezu niemand von andern Einwohnern sich dabey finden oder gebrauchen lassen, es wäre dann, daß ein oder mehr, von den ordinairen Lohts über See verreiset, und ihrer Handthierung und Fischeren halber abwesend wären, oder auch daß zu Einbringung eines Schiffs bey hefftigen Sturm, oder anderen Noht-Fällen, mehrere Personen erfordert würden, alsdann der Bogt zu Warnemünde, und die vier Aelteste daselbst, so viel tüchtige Personen, als sie nöhtig erachten, dazu fordern mögen, und sollen auff diese Fälle diejenige, so zur Hülffe verlanget, sich dessen keinesweges und bey nachdrücklicher Straffe entziehen oder verweigern.

2. Wann nun bey ungestümen und stürmichten Wetter, ein Schiff auff der See sich hervorgiebt, welches dem Vermuthen nach auff den
Hafen

Hafen zu Warnemünde zugehen möchte, soll derjenige, er sey Mann oder Weib, jung oder alt, der es ansichtig wird, solches so fort dem Vogt anzeigen, der dann ungesäumet den Lohts ansagen lassen soll, sich eilends mit Böthen und Thauen nach der Mündung des Hafens zubegeben, um dem Schiff und Schiffs-Leuthen hülfreiche Hand zu leisten, und da es ohne Lebens-Gefahr (welches auff der Lohts End und Gewissen ankommt) geschehen kan, sollen 4. à 5. Lohts mit ihrem Boht dem Schiff in See entgegen fahren, und den Schiffs-leuthen, krafft ihres geleisteten Endes, die sicherste Farth in den Hafen anweisen, damit das Schiff mit Mannschafft Gütern und Waaren, sicher und wohl behalten einlauffen möge.

3. Hingegen aber, und da das Meer, dermassen ungestühm wäre, und der Wind so gar hefftig stürmete, daß die Lohts ohne Lebens-Gefahr, nicht in See gehen könten, sollen sie mit Boht und Thauen das ankommende Schiff in der Mündung des Hafens erwarten, des Tages mit einer kleinen Fahne oder Flagge, des Nachts aber durch eine Laterne oder ander Feuerzeichen den Schiffenden,

anzeigen, nach welcher Seyte des Hafens sie sich wenden und halten sollen.

4. Geschähe es auch daß bey Nachtzeiten von einem Schiff in der See, die Noth und Gefahr der Schiffenden, durch schiessen, ruffen oder sonst angedeutet würde, sollen diejenige so solches hören, gleichfals dem Bogt und Lohtsen es ankündigen, da dann diese so fort sich in See begeben, und den Nothleidenden zu Hülff zukommen, krafft ihres Endes gehalten seyn sollen; da aber ohne Lebens-Gefahr dieses nicht geschehen könnte, soll wie im vorhergehenden Articul gemeldet, durch vorgeschriebene Zeichen den in Gefahr schwebenden Schiffs-Leuthen gerathen werden.

5. Solte aber ein Schiff oder Fahr-Zeug des Hafens verfehlen, und auff den Strand oder Kieff (welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle!) setzen, soll der Bogt zu Warnemünde, solches, es sey ben Tage oder Nacht, ohne verzug, durch einen Expressen, Consuli dicenti, und Præsidi Gewettæ kund machen, hienebst mit den geschwohrnen Lohts, sich nach dem gestrandten Schiff

Schiff hinbegeben, da dann diese ihrem geleisteten Ende nach, verbunden seyn sollen, vor allen dahin zu arbeiten, daß zu erst die Schiffs-Leuthe und Persohnen auff dem Schiff gerettet, nachhin wo möglich das Fahr-Zeug oder Schiff, conser-viret, oder wenigstens das Schiffs-Geräth, als Anker, Seegel, Thauē zc. geborgen werden mögen.

6. Im Fall aber ein Schiff oder Fahr-Zeug auff dem Strande oder Kess zerscheitert, und zer-nichtet würde, und der Schiffer die darinn befind-liche Güter und Waaren mit seinen Schiffs-Leut-then allein, und ohne der Lohtsen Beyhülffe retten und bergen wolte, soll er daran von diesen nicht behindert werden, und soll keiner derselben bey har-ter Abhtung, Hand an solche Güter legen, es wä-re dann, daß der Schiff-Mann, sich mit seinem Bold zu schwach befunde, und einige der Lohtsen zu Hülff beehrte, alsdann dieselbe ihm solche nicht versagen, sondern vielmehr die auff der See trei-bende Sachen und Güter an das Ufer, und auff's trockne zubringen, sich äußersten Fleisses bearbeiten sollen.

7. Wann nun Güter, Waaren und andere
Sachen

Sachen von den Lohts geborgen worden, sollen solche alle an einen Ort auff trockene gelegt, von dem Bogt auffgezeichnet, und dabey 2. oder 3. von den Lohts zur Wache gestellet werden, die dann niemand ohne des Schiffers Bewilligung zu denselben hinzu zutreten verstaten, wemiger sie selbst, Wein, Brandtwein und andere Fässer zu zwicken, anzuzapffen, oder Kisten und Läden cz. auffzubrechen und etwas heraus zunehmen oder zu verunträuen, bey schwerer Leibes und Lebensstraffe sich unterstehen sollen; zu noch mehrer Verhütung aller dabey zubefürchtenden Unordnung und Diebereyen, soll auch wehrender Zeit, keiner von den Warnemündern über die Warnau zusehen, und an dem Ort sich sehen zulassen, sich unternehmen, und da jemand ausser den Lohts sich dahin begeben würde, soll derselbe sofort weggebracht, und mit Gefängniß Straff belegt werden.

8. Von den Lohtsen aber, so zum bergen nicht gebraucht werden, sollen 5. 6. oder mehr, längst dem Strande, etwa 200. Schritt einer vom andern gestellet, fleißig Acht haben, ob die See noch Güter und Sachen an das Land würffe, und so bald

bald einer solche ansichtig wird, und selbige allein bezwingen kan, ist er gehalten dieselbe auff's trockene zu bringen, sonst aber die nächsten zu Hülff zu ruffen, und also dieselben auß dem Wasser, und wo es thulich, so gleich bey die andere Sachen und Güter hinzubringen, und hat inzwischen der Bogt die Anstalt zu verfügen, daß alle geborgene Güter bey guter Zeit nach der Bogtey in sichere Verwahrung gebracht, von ihm in Empfang und richtige Verzeichniß genommen werden können.

9. Damit nun die Lohts und diejenige, so von ihnen zu Hülffe genommen werden, so viel mehr zur Arbeit angefrischt werden mögen, soll denenselben

Vor ein Schiff, so 8. Fuß und drüber tieff
gehet, und das Spill gebraucht werden
muß, in dem Hasen zubringen 3 Rthl.

Vor ein von 7. Fuß " " 1½ Rthl.

von 6. Fuß " " " 1 Rthl.

oder " " " 32 fl.

B Vor

Vor ein von 5. und 4. Fuß 24 fl.

oder 16 fl.

gereicht werden; Jedoch bleibt allen einheimischen Schiffern frey, ob sie sich der Lohlsen bedienen, oder ohne deren Hülffe ein- und auslauffen wollen. Denjenigen aber welche Güter und Sachen geborgen, oder auch Wache gehalten, und längst den Küsten gestanden, und auf die Seetreibende Sachen Acht gehabt, und an das Land gebracht, soll ein billiges Berge-Lohn, etwa 10 procent, von den Schiffern oder Eigenthümern gezahlt, und unter ihnen gleich getheilet, wie denn auch dem Bogt und dem Häge-Diener, nachdem ihre Bemühung viel oder wenig gewesen, eine billige Erkantlichkeit, auff Gutbesinden der Herren des Gewetts, gegönnet werden.

10. Würden auch Schiffe auf der Rhede vor Anker liegen, die mit ihrer völligen Ladung nicht in den Hafen fließen, oder ausgehend selbige nicht einnehmen können, so sollen die Lohlse schuldig seyn, die ihnen zum Löschen oder Laden dienende Leichter, in möglichster Eile aus- und einzubringen,

gen, und darunter keine Zeit verabsäumen, wo-
 vor an dieselbe nach Grösse der Leichter bezahlt
 werden soll, nemlich:

Von 6. bis 8. Lasten 1. Rthl.

Von 9. bis 12. 2. "

Von 13. bis 15. 2. " 24. fl.

Von 16. bis 20. 3. "

Ein mehres aber sind sie, unter keinerley Prä-
 text, so wenig von Einheimischen als Fremdbden
 zu nehmen nicht befugt. Was aber

II. das Staff-Boden- und Klapholz betrifft,
 welches denen auff der Rihede liegenden Schiffen
 mit Bötthen an Bord zugebracht wird, solches
 stehet allen und jeden Einwohnern zu Warne-
 münde frey, nach den Schiffen zu bringen, wo-
 bey aber ebenwohl ein jeder sich fleißig zu bezei-
 gen, und die ladende Schiffe unter keinerley Vor-
 wand auffzuhalten hat; und soll ihnen hinführo
 bezahlt werden:

Vor jedes Schock Ochshöfft

Stäbe

1. 2. 3. 4.

1. fl. 6. pf.

Vor

B 2

Vor ein Schock Boden-Stäbe 1. fl.

Vor ein Schock Klap-Holz 30. fl.

Ein mehrer davor zu fordern und zu nehmen,
wird hiedurch einem jeden ernstlich untersagt.

12. Möchte auch sonst aufferlobigen Fällen, ein
Warnemünder Bürger und Einwohner, von
frembden in der See treibenden Gütern, davon
man keine Nachricht hat, etwas bergen, oder
auch vom Keff einige Sachen ausfischen, soll er
solches dem Vogt alsofort anzeigen, der ihm
dann von den erstern den zwanzigsten Theil, von
den letztern den vierdten Theil zukommen lassen,
und das übrige bey sich, biß zu S. S. Rahts
ferneren Veranstellung, in Verwahrung behal-
ten soll.

13. Gleichfals soll auch derjenige, so von ohn-
gesehr Güter und Sachen an dem Strande bey
Warnemünde und Rostocker Gebiethe findet, so-
fort solche in der Vogten angeben, und davor ei-
ne Ergöklichkeit zu empfangen, im Gegentheil
aber,

aber, da er solche verschweigen, verhehlen, in
seinen Nutzen kehren, oder veräußern möchte,
schwere Straffe zu erwarten haben.

14. Soll der Vogt auff die, in seine Ver-
wahrung genommene gestrandte Güter, fleiß-
sige und genaue Acht haben, und daß solche best-
möglichst erhalten bleiben, das nöhtige dazu
veranstalten, sonst aber davor rëpondiren.

15. Findet sich darauff der Eigenthümer
der gestrandeten und geborgenen Güter, binnen
Jahrs Frist ein, und beweiset oder bescheiniget
sein Eigenthum solcher Güter rechtlicher Art
nach, sollen ihm dieselbige vor ein billig Berge-
Geld wiederum zugestellt, nach Verfließung
eines Jahrs aber, dem Rahts Fisco zuge-
wandt werden, es wäre dann, daß der Eigen-
thümer nicht ebender Nachricht davon erhalten
können.

16. Würde leklich auch jemand so verkwe-
gen seyn, und von den gestrandten und gebor-
genen

genen Gütern, etwas diebischer Weise entwenden, oder auch von solchen einige wissentlich an sich bringen, erhandeln, oder verhehlen und nachmahls veräußern, derselbe soll nach Befinden, und Beschaffenheit der Sachen an Ehr, Gut, Leib, und gar am Leben gestrafft werden.

Damit nun obige Verordnung desto besser im Gange gebracht, und darinnen erhalten werde, so wird denen Herren des Gewetts auffgetragen, zuvorderst die zu diesem Werck nöthige Lohts zu bestellen, und in End zu nehmen, auch weiter darauff behufig sehen zu lassen, daß von einem jeden, dieser Verordnung, in fürfallenden Begebenheiten, fürgeschriebener massen nachgelebet, Contravenientes aber allemahl nach Befinden exemplariter angesehen werden mögen; Und damit auch keiner mit der Unwissenheit dessen, was ihm oblieget, sich entschuldigen könne, so soll diese Verordnung nicht nur zu Warnemünde öffentlich affigirt, sondern daselbst auch jährlich denen
Warne

Barneimündern in Gegenwart der Herren des
Gewetts, durch den Secretarium Ge-
wettae, der Zeit wann das Grass - Geld ein-
gehoben wird, vorgelesen, und dabey jeder
allemahl seiner Pflichten auffß neu erinnert
werden; Gegeben unter S. S. Rahts Si-
gnet und des Proto-Notarii Unterschrift.
Rostock den 21. April. Anno 1729.



J. V. Stever, P.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



balde einer solche ansehung wird, und selbige allein bezwingen kan, ist eine zu bringen, sonst ruffen, und also die wo es thulich, so gleich Güter hinzubringen die Anstalt zu verfügen bey guter Zeit Verwahrung gebrauchen und richtige Verze können.

9. Damit nun von ihnen zu Hülffe mehr zur Arbeit ange denenselben

Vor ein Schiff, gehet, und das muß, in dem Ha Vor ein von 7. von 6.

und dieselbe auff's trockene nächsten zu Hülff zu dem Wasser, und e andere Sachen und inzwischen der Vogt alle geborgene Güter in sichere ihm in Empfang genommen werden

und diejenige, so en werden, so viel werden mögen, soll

und drüber tieff gebraucht werden ingen = 3 Rthl.

= 1 1/2 Rthl.

= 1 Rthl.

= 32 fl.

Vor

